

Vereinsatzung

des Spiel- und Sportvereins Eiershausen 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Spiel- und Sportverein Eiershausen 1921 e.V.**

Sitz des Vereins ist in **35713 Eschenburg – Eiershausen.**

Der Verein wurde am 10. Mai 1921 gegründet und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Bereich Fußball und Sportgymnastik
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- Kinder u. Jugendliche
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme Minderjähriger kann nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich verein schädigend verhalten hat
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt oder den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsanliegen dienen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung z.B. in der Tagespresse, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschenburg oder als öffentlicher Aushang gilt als ausreichend; eine persönliche Einladung der Mitglieder muss nicht erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Versammlung.

Über die Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Enthaltungen zählen nicht mit). Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung per Stimmzettel muss erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl von Kassenprüfern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über den Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge
- die Auflösung des Vereins
-

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand und setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Abteilungsleiter/in Senioren (Vorsitz Spelausschuss)
- dem/der Abteilungsleiter/in Jugend (Jugendleiter)
- dem/der Abteilungsleiter/in Sportgymnastik
- Platzkassierer
- Sportheimwart
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- bis zu drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung, sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Weitere Aufgaben sind:

- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
- die Überwachung und Förderung des Spielbetriebs
- die Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- die Repräsentation des Vereins
- die Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
- die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat

Der Vorstand muss regelmäßig zu Sitzungen zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden.

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die im Rahmen der regelmäßigen Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden:

- ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind,
- Ehrenmitglieder

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen

- die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
- die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, das Verfahren gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen welche den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit umfassend zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 12 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Eschenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

§ 14 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Eine Neufassung oder Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorliegende Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. April 2019 beschlossen und genehmigt.

Der geschäftsführende Vorstand (Unterschriften):



Nina Schmitt
Geschäftsführender Vorstand



Jan Fürschbach
Geschäftsführender Vorstand